

# Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 24. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Universität Regensburg vom 21. September 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

### „§ 7

#### Qualifikation

- (1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu einem grundständigen Hochschulstudium.
- (2) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch
  1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Physik oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
  2. eine nach 150 im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungspunkten ermittelte Durchschnittsnote von mindestens „gut“ ,
  3. den Nachweis von mindestens 16 Leistungspunkten im Bereich *Vertiefung Physik* (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Regensburg oder gleichwertigen Studienleistungen.

<sup>2</sup>Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Bewerber einen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen der Bachelorstudiengänge Physik, Nanoscience oder Computational Physics an der Universität Regensburg entsprechen. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.
- (3) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Note oder einem nicht gleichwertigen Abschluss wird die studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juni zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP vorzulegen. <sup>3</sup>Die endgültige Einschreibung setzt die Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters voraus. <sup>4</sup>Liegen die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang vor, kann der Prüfungsausschuss das Nachreichen der fehlenden Studienleistungen im Bereich *Vertiefung Physik* durch Erwerb der entsprechenden Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zulassen.
- (5) Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(DSH) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen; der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Studienseesters nachgereicht werden.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- a) Pflichtbereich (§ 18 Abs. 1): Modulnoten der unter § 18 aufgeführten benoteten Module,
- b) Wahlbereich (§ 18 Abs. 2 Buchst. A und B): Noten entweder eines Ergänzungsfaches und zweier Module aus dem Bereich Vertiefung Physik oder alternativ zweier Ergänzungsfächer
- c) Note der Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die Bildung der Gesamtnote erfolgt mit Ausnahme der Ergänzungsfächer nach Leistungspunkten gewichtet; jedes Ergänzungsfach fließt mit 16/180 in die Gesamtnote ein.“

b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Beim beschleunigten Verfahren setzt sich die Gesamtnote aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- a) Modul Experimentalphysik A
- b) Modul Vorbereitungskurs
- c) Modul Theoretische Physik I
- d) Modul Mathematik für Physiker
- e) Modul Praktikum A und B
- f) Modul Integrierter Kurs I-III
- g) Modul Fortgeschrittenenpraktikum
- h) ein Fachmodul
- i) Ergänzungsfach
- j) Bachelorarbeit

<sup>2</sup>Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

3. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei fließen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 entweder vier Fachmodule oder zwei Fachmodule und ein Ergänzungsfach in die Note ein.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

#### „Eignungsverfahren

(1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, inwieweit die von einem Kandidaten bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Physik erwarten lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird mindestens jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren können jederzeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. <sup>2</sup>Anträge für das kommende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Kopie des Abiturzeugnisses (oder eines äquivalenten schulischen Abschlusszeugnisses), Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen sollen.
- (5) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. ausreichende Kenntnisse in der Quantenmechanik, nachgewiesen durch mindestens 12 LP in diesem Bereich und die Benotung 'gut' oder besser;
  2. ausreichende Mathematikkenntnisse, nachgewiesen durch insgesamt mindestens 16 LP in den Gebieten 'Lineare Algebra' und 'Analysis' und die Benotung 'gut' oder besser;
  3. ausreichende praktisch-experimentelle Fähigkeiten, nachgewiesen durch Praktika im Umfang von mindestens 8 LP und der Benotung 'gut' oder besser.
- <sup>3</sup>Nach ausführlicher Diskussion bewertet jedes der anwesenden Mitglieder auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, bis zu welchem Maße die vorliegenden fachlichen Leistungen den geforderten entsprechen. <sup>4</sup>Diese Bewertungen werden anschließend gemittelt. <sup>5</sup>Ist der Mittelwert
1. größer-gleich 0,0 und kleiner als 5,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
  2. größer-gleich 8,0, so ist die fachliche Eignung des Kandidaten nachgewiesen.
- (6) <sup>1</sup>Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 2 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren zu führen. <sup>3</sup>Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. <sup>4</sup>Inbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über ausreichende fachliche Fähigkeiten verfügt, um trotz der gemäß Abs. 5 Satz 1 identifizierten Wissenslücken den Masterstudiengang Physik erfolgreich abzuschließen. <sup>5</sup>Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidung der Prüfungskommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.